

Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, folgende Teilfläche der „Westhofenstraße“ mit der Wirkung einzuziehen, dass der Gemeingebrauch für diese entfällt:

Westhofenstraße
Gemarkung Castrop, Flur 2, Flurstück 266 (tlw.)



Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Kommunale Infrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Stadt Castrop-Rauxel, den 13.März 2025

Der Bürgermeister

In Vertretung
gez.
B. L e n o r t
Stadtbaurätin

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaften Castrop-Rauxel 1 – 6 geben bekannt:

Die Jagdgeldverteilungslisten, für den Auszahlungszeitraum vom 1. 4. 2021 – 31. 03. 2025, liegen in der Zeit vom 24. 03. – 04. 04. 2025, montags – freitags 9 – 16 Uhr, nach telefonischer Anmeldung (01717589134) zur Einsichtnahme für berechnigte Jagdgenossen, bei Roman Vierhaus Dorfstr. 17 in 44577 Castrop-Rauxel und Wilhelm Kremerskothen Bodelschwingher Str. 115 (01621022100) aus.

Castrop-Rauxel, den 13.03.2025

Roman Vierhaus

Vorsitzender der Jagdgenossenschaften C – R. I – VI

**Wahlordnung für die Wahl des
Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel
vom 20. März 2025**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. März 2025 auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (**GV. NRW. S. 666**), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW S. 202), folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich/Zuständigkeit/
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 29 KWahlG gilt

entsprechend, soweit die Stadt Castrop-Rauxel keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2**Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- als Wahlleiterin/Wahlleiter die für die Kommunalwahlen zuständige Wahlleitung,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher (ggf. der externe Wahlvorstand) und der Briefwahlvorstand.

§ 3**Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen ist der Kommunalwahlausschuss der Stadt Castrop-Rauxel.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 4**Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch wählbare deutsche Staatsangehörige angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5**Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Castrop-Rauxel ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Personen,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 7

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihr Hauptwohnung haben.

§ 8

Wahltag

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle Personen nach § 7 dieser Wahlordnung, sofern die jeweilige Zustimmung schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung sowie der E-Mail-Adresse der Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(5) Soll eine Bewerberin/ein Bewerber als Stellvertreterin/Stellvertreter für eine Bewerberin/einen Bewerber eines Listenwahlvorschlags gewählt werden, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und Vornamen der/des zu wählenden Stellvertreterin/Stellvertreters sowie Angaben, für welchen Listenplatz die Stellvertretung gelten soll, enthalten. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers.

- (6) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzperson tritt, falls eine solche nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelpersonen kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der/ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Es darf jeweils eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden Unterschriften für mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ist diejenige gültig, die der Wahlleitung zuerst vorgelegt wurde. Die unterzeichnenden Personen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Im Zusammenhalt mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/es
- der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der Gemeindeordnung NRW erfüllt,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigungen angehört und
 - bereit ist, im Falle ihrer / seiner Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (11) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
- sie nach Ende der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangen sind,
 - sie auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
 - sie nicht mindestens von der in Absatz 8 vorgeschriebenen Zahl der Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personenangaben und Unterschrift unterstützt werden, die keinen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet haben,
 - sie sonst unvollständig oder unlesbar sind oder
 - sie aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Landes NRW unzulässig sind.
- (12) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung zur Verfügung stellt.
- (13) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, so fordert sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens zum 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 3). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (15) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen öffentlich bekannt gemacht.
- Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin/des Bewerbers anzugeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer

E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammen-
setzt.

§ 10 **Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel der Wahlleitung.

§ 11 **Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung zwischen dem 34. und 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind auf Antrag nach Nachweis der Wahlberechtigung einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum zwölften Tag vor der Wahl zu stellen. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach Vornamen alphabetisch angelegt.

- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Landrätin/der Landrat des Kreises Recklinghausen entscheidet.

§ 12 **Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmabgabe ist entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung durchzuführen.
- (4) Für die Briefwahl gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

§ 13 **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar im jeweiligen Wahllokal, sondern einheitlich zur Sicherung des Wahlgeheimnisses durch einen zentralen Wahlvorstand im Rathaus erfolgt. Dazu werden nach Ablauf der Wahlzeit alle Urnen, Wählerverzeichnisse und eingenommene Wahlscheine aus den Wahllokalen zusammengeführt. Die Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung erfolgt anschließend im Rathaus nach den Vorgaben des KWahlG und in entsprechender Anwendung der hierzu ergangenen Vorschriften der KWahlO.

- (2) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das von der Wahlleitung in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlleitung macht nach Feststellung des amtlichen Ergebnisses durch den Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 15

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat vom 04.05.2020 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 19. März 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19. März 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
Erlass einer Veränderungssperre nach
§§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für
den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 267
„Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße“
hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre
nach § 16 Abs. 2 BauGB**

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 05.09.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 267 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 13.03.2025 nach § 14 BauGB nachfolgenden Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 267 „Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße“, die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.“

Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Die Veränderungssperre umfasst Flurstücke in den Fluren 6, 8, 9 und 10, Gemarkung Ickern.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

R. Kravanja
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Castrop-Rauxel vom 18.03.2025
über eine Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans Nr. 267
„Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße“
(Gemarkung Ickern Flur 6, 8, 9 und 10)**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 267 „Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 267 „Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße“ in der Fassung des Beschlusses vom 05.09.2024. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile und wird begrenzt:

- im Norden und im Westen durch den Deininghauser Weg,
- im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der Gewerbegrundstücke, die südlich der Heinrich-Imig-Straße gelegen sind, und
- im Osten teilweise durch die Recklinghauser Straße sowie teilweise durch die rückwärtigen Grenzen der Gewerbegrundstücke entlang des Deininghauser Wegs.

§ 3**Außerkräfttreten**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

§ 4**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 6

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 7

Zu widerhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

R. Kravanja
Bürgermeister

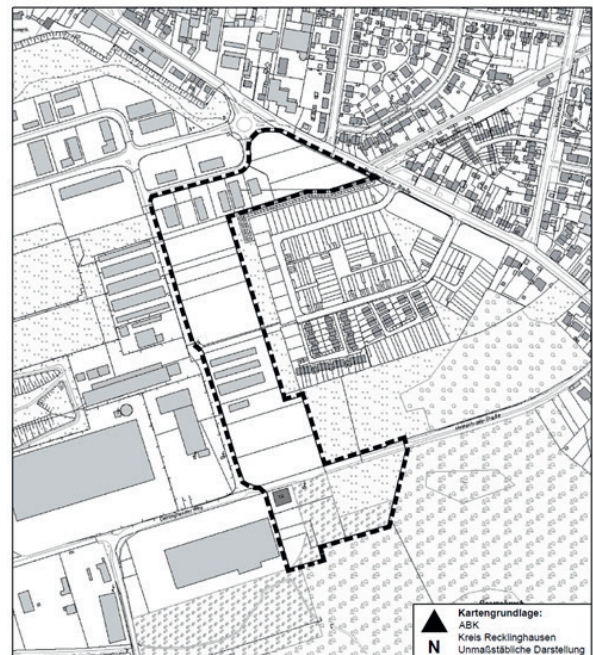
Anlage 1: Lageplan

Anlage 1

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 267 "Deininghauser Weg / Recklinghauser Straße"
hier: Übersichtsskizze



räumlicher Geltungsbereich



Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Castrop-Rauxel beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Erlass einer Veränderungssperre nach
§§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für
den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 268
„Südlicher Abschnitt Westring“
hier: Bekanntmachung der Veränderungssperre
nach § 16 Abs. 2 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 12.12.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 268 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 13.03.2025 nach § 14 BauGB nachfolgenden Beschluss über die Satzung der Veränderungssperre gefasst:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 268 „Südlicher Abschnitt Westring“, die als Anlage beigefügte Veränderungssperre als Satzung.“

Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Die Veränderungssperre umfasst Flurstücke in den Fluren 1 und 2, Gemarkung Behringhausen.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Castrop-Rauxel vom 18.03.2025
über eine Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans Nr. 268
„Südlicher Abschnitt Westring“
(Gemarkung Behringhausen Flur 1 und 2)

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 268 „Südlicher Abschnitt Westring“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 268 „Südlicher Abschnitt Westring“ in der Fassung des Beschlusses vom 12.12.2024. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile und wird begrenzt:

- im Norden durch den Landwehrbach,
- im Osten durch die Daimlerstraße,
- im Süden von der Herner Straße und
- im Westen durch die abzweigende Stichstraße der Herner Straße.

§ 3**Außerkräfttreten**

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

§ 4**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

3. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
4. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 5**Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 6**Nicht berührte Vorhaben**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Veränderungssperre kann der Veranlasser oder der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, dazu verpflichtet werden, den Zustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

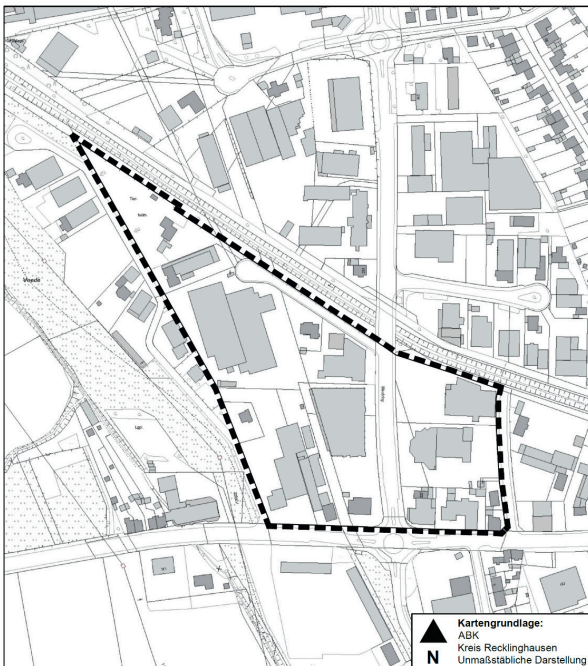
R. Kravanja
Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan

Anlage 1

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan Nr. 268 "Südlicher Abschnitt Westring"
hier: Übersichtsskizze

 räumlicher Geltungsbereich



Die vorstehende Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

4) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Castrop-Rauxel beantragt (§ 18 Abs. 2

Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

5) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

6) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 18.03.2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
28.03.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.